



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 9. August 2022

Name LfdI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/354

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 2. Mai 2022 über die Plattform FragdenStaat zu
Unterlagen der Aktion Stadtradeln 2021 bei der Gemeinde Ehningen
248072

Sehr geehrt 

vielen Dank für Ihre o.g. Anfrage.

Sie sind der Auffassung, dass Ihre Anfrage nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten bei der Gemeinde Ehningen um Informationen hinsichtlich folgender Fragen gebeten:

- eine Liste der gemeldeten Probleme
- Ihre generelle Vorgehensweise zur Bewertung und Beseitigung der Probleme

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Außerdem zu jedem der gemeldeten Probleme:

- Ihre Bewertung des Problems
- welche Maßnahmen wurden oder werden noch zur Behebung des Problems unternommen und in welchem Zeitrahmen erfolgten diese bzw. werden diese erfolgen

Mit Schreiben vom 20. Juni 2022 wurde Ihnen von der Gemeinde Ehningen mitgeteilt, dass bei der Aktion Stadtradeln über die Meldung RadAR acht Hinweise auf unklare oder "falsche" Beschilderung eingegangen wären, die an eine Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Radverkehrskonzepts für die Gemeinde Ehningen weitergeleitet wurden. Weitere Informationen wollte man Ihnen im Nachgang noch zukommen lassen.

Bis dato haben Sie trotz nochmaliger Bitte Ihrerseits, siehe E-Mail vom 28. Juni 2022 keine weiteren Informationen mehr erhalten.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Die Geltendmachung eines berechtigten Interesses oder eine Begründung des Antrags sind nicht erforderlich.

Folgende Schutzgründe könnten dem Zugang entgegenstehen:

1. Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und können ggf. nebeneinander anwendbar sein.

Der Zugang ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Eine Fristverlängerung ist nur bei einer umfangreichen bzw. komplexen Anfrage möglich oder wenn Dritte beteiligt werden müssen.

Wir werden die Gemeinde Ehningen um eine schriftliche Stellungnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bezüglich des Antrags unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen sowie um Mitteilung evtl. Ablehnungsgründe bitten.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg